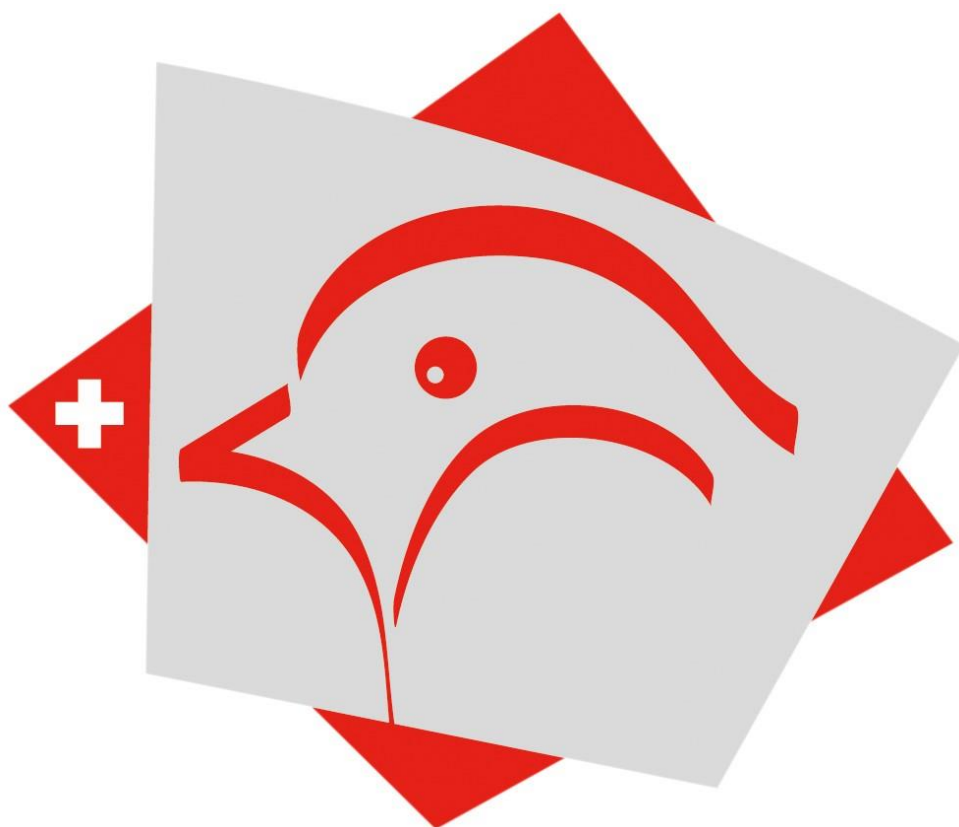


SWISSBird



Ausstellungsreglement



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck

Der Schweizerische Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz "Ziervogel Schweiz" führt zur Förderung der Zucht eine Schweizermeisterschaft durch. Diese kann jährlich durchgeführt werden.

1.2. Zeitpunkt

Die Ausstellung findet in der Regel in den Monaten November oder Dezember statt. Zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizermeisterschaft darf keine Verbandssektion eine andere Ausstellung durchführen. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden.

1.3. Artenbeteiligung

1.3.1. Grundlage für die zugelassenen Arten ist die Kategorieneinteilung und das Artenverzeichnis von Ziervogel Schweiz mit Vogelnummern.

1.3.2. Wildformen oder Mutationen werden bei Erstaussstellung nachgetragen, sofern sie von der COM anerkannt sind.

1.3.3. Neue Mutationen und Rassen benötigen zur Aufnahme die Zustimmung der fachtechnischen Kommission der Schweizerischen Zuchtrichter-Vereinigung

1.3.4. Die Kategorieneinteilung wird bei Bedarf überarbeitet und der Delegiertenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

1.3.5 Es können Einzelvögel sowie Stämme ausgestellt werden

1.3.6 Die Kategorieneinteilung ist identisch

1.3.7 Alle Vögel werden einzeln in Käfigen untergebracht

1.4. Vergabe der Ausstellungen

Die Ausstellung wird durch den Vorstand vergeben. Der Vorstand bestimmt auch die Ausstellungsklassen, in welchen ausgestellt werden kann (Jugend-, Alters- und allgemeine Klassen), gemäss Ausschreibung im Ausstellungskatalog.

2. Rechten und Pflichten des Ausstellers

2.1. Ausstellungsablauf

Der Ablauf der nationalen Ausstellungen wird von Ziervogel Schweiz erstellt und veröffentlicht.

2.2. Anmeldungen

Mit der Einreichung der Anmeldung anerkennt der Aussteller die Bestimmungen des vorliegenden Ausstellungsreglements und des Ausstellungsprogramms. Die Anmeldungen können nur mit den offiziellen Anmeldeformularen erfolgen, welche dem Vordruck entsprechend und vollständig auszufüllen sind. Die Sektionsnummer und alle Züchternummern dürfen nicht fehlen. Die Anmeldungen erfolgen durch die Züchter. Die Vogelnummern des Artenverzeichnisses sind zwingend anzugeben. Unvollständig ausgefüllte oder verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

2.3. Europäische Vogelarten und Mischlinge

Der Anmeldung von artenreinen europäischen Vögeln muss eine Photokopie der gültigen Haltebewilligung, sowie eine Photokopie der Selbstzuchtbestätigung von Ziervogel Schweiz beigelegt werden, sonst wird diese nicht akzeptiert und bearbeitet. Mischlinge von Kanarien mit wildlebenden Vögeln sind ohne Beschränkung zugelassen. Für Mischlinge mit europäischen Vögeln muss eine Photokopie der Haltebewilligung des betreffenden Elternteils beigelegt werden, sonst wird diese nicht akzeptiert und bearbeitet. Hybriden von Vögeln ohne Kanarienblut sind nicht zugelassen.



2.4. Jugendmitglieder

Der Anmeldung eines Jugendmitgliedes (6 -18 jährig) muss eine Kopie des Altersnachweises (Identitätskarte) beigelegt werden, damit das Jugendmitglied an der Jugendmeisterschaft teilnehmen kann.

2.5. Beschränkungen

An der Schweizermeisterschaft kann jeder Aussteller eine unbeschränkte Anzahl Vögel anmelden und ausstellen.

Es werden nur gesunde Vögel zu den Ausstellungen zugelassen. Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen und beim Vorliegen triftiger Gründe Anmeldungen ablehnen.

2.6. Standgeld

Das Standgeld ist bei Einlieferung zu bezahlen. Für angemeldete jedoch nicht eingelieferte Vögel ist das Standgeld zu bezahlen. Werden mehr Vögel eingeliefert als angemeldet, ist das Standgeld nachzuzahlen.

Bei Zurückweisung der Vögel an den Ausstellungen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes. Die Höhe des Standgeldes für die Verbandsausstellungen muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

2.7. Züchterringe

Damit ein Aussteller an den Schweizerischen Verbandsausstellungen von Ziervögel Schweiz teilnehmen und um die Medaillen konkurrieren kann, muss er Mitglied von Ziervögel Schweiz sein.

Zugelassen sind Vögel die den Schweizer Einheitsring tragen.

Züchterringe ausländischer und anderer inländischen Verbände werden akzeptiert, wenn mit dem entsprechenden Verband ein Abkommen auf Gegenseitigkeit besteht und der Züchter einen entsprechenden Beweis seiner Mitgliedschaft inklusive Züchternummer mit der Anmeldung vorlegen kann. Für die ausgestellten Vögel besteht keine Altersbegrenzung.

Jeder Vogel darf nur einen Züchtering tragen. Die Ringgrösse muss der Rasse entsprechen. Für die richtige Wahl der Fussringgrösse ist der Züchter verantwortlich. Nach der Prämierung kann bei allen Vögeln eine Fussringkontrolle durchgeführt werden.

2.8. Farbringe

An den schweizerischen Ausstellungen sind keine Farbringe erforderlich, sie sind jedoch auch kein Grund für eine Disqualifizierung, sofern sie den offiziellen (rot, grün, schwarz und weiss) Farben entsprechen. Andere Farbringe sind nicht gestattet und führt zum Ausschluss des entsprechenden Tieres.

3. Prämierung

3.1. Zuchtrichter

Die Zuchtrichter für die schweizerischen Verbandsausstellungen werden jeweils von der Schweiz. Zuchtrichter-Vereinigung (SZV) in Zusammenarbeit mit Ziervögel Schweiz aufgeboten.

Alle Zuchtrichter dürfen an der Schweizer-Meisterschaft ausstellen, unabhängig davon ob sie als Zuchtrichter amten oder nicht. Sie verpflichten sich, nur Vögel solcher Kategorien zu richten, in denen sie selber und Familienangehörige nicht ausstellen.

3.2. Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach dem Schweiz. Prämierungsreglement und der von der SZV anerkannten Standards. Berufungen gegen Zuchtrichterentscheide sind nicht zulässig. Auskünfte über die Prämierung an den schweizerischen Ausstellungen können bei der fachtechnischen Kommission der SZV eingeholt werden.



3.3. Rangierung

Die Rangierung der ersten fünf Plätze pro Kategorie wird vom Zuchtrichter vorgenommen. Diese Richterkarten werden auf Rechnungsfehler kontrolliert. Die Vögel können einer Ringkontrolle unterzogen werden. Die übrigen Vögel der Kategorie werden gemäss den auf den Richterkarten vermerkten Total-Punkten klassiert.

4. Auszeichnungen

4.1. Medaillen

Die Medaillen werden nur an Aussteller abgegeben, die im laufenden Ausstellungsjahr Mitglieder von Ziervogel Schweiz sind. Die Abgabe der Medaillen erfolgt durch den Vorstand.

In jeder Kategorie wird der erste Rang mit einer Siegerrosette ausgezeichnet (Kategoriensieger). Die Sieger der 54 Gruppen sind Schweizermeister und werden mit einer Goldmedaille (vergoldet) und einer Rosette ausgezeichnet.

Die Best of Show werden aus den 8 Gruppen ermittelt, mit einem vergoldeten «Ziervogel Schweiz-Vreneli» und einem Diplom ausgezeichnet. Um den Best of Show konkurrieren nur Einzelvögel.

Die Vergabe der Siegerpreise (Kategoriensieger und Schweizermeister) werden für die Einzelvögel als auch für die Stämme gleich gehandhabt.

4.2. Mindestpunktzahl

Für das Erreichen des Titels Schweizermeister sind bei den Einzelvögel eine Mindestpunktzahl von 90 Punkten, bei den Stämmen eine Gesamtpunktzahl von 362 Punkten, erforderlich.

5. Disqualifikationen und Sanktionen

5.1. Disqualifikationsgründe

- a) Offensichtlich künstlich manipulierte Vögel (gemäss Richterentscheid).
 - b) Vögel mit einem Fussring, der verändert (manipuliert) wurde.
 - c) Vögel mit einem Ring, welcher mühelos und ohne Verletzung abgezogen werden kann.
 - d) Falsche Kategorie, die bei der Einlieferung nicht gemeldet wurde.
 - e) Vögel mit einem falschen Fussring betreffend Jahrgang und Züchternummer.
- Die Verfehlungen werden in einem Rapport schriftlich festgehalten, der von einem Mitglied vom Vorstand Ziervogel Schweiz unterschrieben ist.

5.2. Sanktionen

Vergehen gemäss den Punkten a), b) werden gemäss dem Rechtspflege-Reglement von Kleintiere Schweiz gemeldet und sanktioniert.

Die übrigen Vergehen werden durch Ausschluss an der betreffenden Ausstellung sanktioniert. Im Wiederholungsfall werden diese ebenfalls dem Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz gemeldet.

6. Ranglisten

Die gültige Kategorieneinteilung ist massgebend für die Reihenfolge. Die Rangliste für die Schweizermeisterschaft wird durch den Verband erstellt und den Ausstellern gratis abgegeben.



7. Bewilligungen

7.1. Ausstellungsbewilligung

Die jeweils gültigen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen im Zusammenhang mit Ausstellungen sind zu respektieren und die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Amtsstellen fristgerecht einzuholen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Rücknahme der Vögel an einer Ausstellung

Während der Ausstellung dürfen nur im Beisein des Ausstellungspräsidenten, dessen Stellvertreter oder eines Mitgliedes des Vorstandes von Ziervogel Schweiz Vögel aus den Käfigen entnommen werden. Dies gilt auch für die Eigentümer der betreffenden Vögel. Verkaufte Vögel dürfen erst nach Ausstellungsschluss durch den Eigentümer aus dem Käfig genommen werden. Die Vögel dürfen die Halle erst verlassen, wenn sämtliche Käfige durch den jeweiligen Züchter verräumt und die Gestelle nach Vorgabe der Schauleitung zusammengestellt sind.

8.2. Streitfragen

Für Streitfragen, die im Zusammenhang mit Verbandsausstellungen entstehen können, entscheidet letztinstanzlich das Verbandsgericht von Kleintiere Schweiz. Zusätzlich wird auf das Schweiz. Prämierungsreglement und auf das jeweilige Ausstellungsprogramm verwiesen. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements können jederzeit von der DV auf Antrag hin abgeändert werden. Allfällige Änderungsanträge sind vorgängig zu publizieren.

8.3. Nichtdurchführung einer Ausstellung

Kann eine Ausstellung aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden, so erhält der Aussteller das einbezahlte Standgeld, abzüglich eines Unkostenanteils von Fr. 2.00 pro Vogel zurück.

8.4. Inkraftsetzung des Reglements

Dieses Reglement wurde an der DV vom 15. Juni 2019 in Belp/BE angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Ausstellungsreglemente.

Belp/Lengnau/Grolley, 15. Juni 2019

Präsident:

Der Schauleiter:

el. sig.

el. sig.

Stefan Kocher

Pierro Chassot